

RICHTLINIEN FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Kindergarten Hallstattfeld
Kindergarten Hohenbrunnerstraße
Hort Rathausplatz

in Kooperation mit der Gemeinde Neubiberg



Gravelottestrasse 6-8, 81667 München, Tel: 089 / 45832-0, Fax - 200

Stand: 01. April 2023

Präambel

Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen (BayKiBiG Art. 10 Abs.1 Satz 1).

Das Kind gestaltet entsprechend seinem Entwicklungsstand seine Bildung von Anfang an aktiv mit. Das pädagogische Personal in der Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und durch Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Entwicklungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist im Sinn der Verfassung der beziehungsfähige, wertorientierte, hilfsbereite, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann. (AVBayKiBiG §1 Abs. 1)

Demokratie, Freiheit, Verantwortung, Toleranz und Solidarität sind die Grundwerte der Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder bei der **Arbeiterwohlfahrt**, die in der gemeinsamen Tagesgestaltung gelebt werden (vgl. Grundsatzprogramm der AWO).

Die frühen Jahre sind von großer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes. In dieser Zeit werden durch Erziehung und Umwelt Grundlagen gelegt, die für das spätere Leben entscheidend sind.

Kindertageseinrichtungen der **Arbeiterwohlfahrt**, sind Orte des Lernens, des Erlebens und der Auseinandersetzung in Geborgenheit.

Für die **Arbeiterwohlfahrt** sind Kindertageseinrichtungen eigenständige Bildungsangebote zur Bereicherung der kindlichen Entwicklung und des Lebens der Kinder und ihrer Familien.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen die Bedürfnisse der Kinder.

Die Konzeption der **AWO**-Kindertageseinrichtungen beschreibt die Umsetzung der Ziele in die pädagogische Praxis.

§1 Einrichtungsarten und Angebotsformen, Begriffsbestimmungen

(1) Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder sind Kindertageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

(2) In Kinderkrippen werden Kinder ab dem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

(3) In Kindergärten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres betreut (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.) Kinder, die am 1. September mindestens zwei Jahre und zehn Monate alt sind, werden der Altersgruppen der Dreijährigen zugerechnet.

(4) In Kinderhorten werden schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufe eins bis vier ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts betreut.

(5) In Häusern für Kinder werden Kinder aus verschiedenen Altersgruppen betreut. Altersgruppen der Häuser für Kinder sind:

1. Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe)

für Kinder ab einem Alter von acht Wochen bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird;

2. Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten)

für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.), in dem die Schulpflicht begonnen hat (01.08.);

3. Altersbereich Schulkinder (Hort)

für schulpflichtige Kinder der Jahrgangsstufen ein bis vier ab dem Monat der Aufnahme des Unterrichts.

Ein Haus für Kinder, das den Altersbereich bis drei Jahre (Kinderkrippe) mit umfasst, ist ein „Haus für Kinder mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis drei Jahren“. Andere Häuser für Kinder haben den Altersbereich drei bis sechs Jahre (Kindergarten) und den Altersbereich Schulkinder (Hort).

Beim Wechsel zwischen den Altersbereichen ist in allen Häusern für Kinder das Auswahlverfahren erneut zu durchlaufen. Die Kinder müssen für den Weiterbesuch neu angemeldet werden, ansonsten endet die Zugehörigkeit zur Einrichtung spätestens mit dem Ende der Zugehörigkeit zu dem im jeweiligen Altersbereich betreuten Nutzerkreis.

(6) In allen Einrichtungsarten werden zur gemeinsamen Förderung Plätze für Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, angeboten.

(7) Modellversuche können durchgeführt werden. In den Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

(8) Eine Abweichung von den in dieser Satzung festgelegten Regelungen ist außerhalb von Modellversuchen in begründeten Ausnahmefällen durch das Referat Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt möglich. Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere vorliegen, wenn die dauerhafte Erfüllung der Fördervoraussetzungen, etwa nach Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes oder § 17 der Verordnung zur Ausführung

des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, sonst nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet werden kann.

(9) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen/Heimerzieher, die zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Vertretungsmacht gleich.

(10) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Grundsätze der Platzvergabe

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neubiberg haben. Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz und/oder dem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Neubiberg setzt voraus, dass die Gemeinde Neubiberg dies genehmigt. Die Gemeinde Neubiberg kann Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Neubiberg haben, mit Neubiberger Kindern gleichstellen, etwa wenn ein Rechtsanspruch nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gegen die Gemeinde Neubiberg besteht. Kinder, die weder Neubiberger Kinder nach Satz 1 dieses Absatzes sind, noch diesen nach Satz 3 gleichgestellt worden sind, d. h. insbesondere alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, können nur aufgenommen werden, wenn keine weiteren Anmeldungen für Neubiberger Kinder vorliegen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Neubiberger Kind benötigt wird.

(2) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen in benannten Kindertageseinrichtungen integrative Platzkontingente zur Verfügung. Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5.2, Spiegelstrich 4 oder 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vorliegen, insbesondere die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind nicht genügend ausgewiesene integrative Plätze verfügbar, erfolgt die Platzvergabe unter pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachtung des Kindeswohls. Dabei werden sowohl die individuellen Bedarfe des Kindes als auch die der bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.

(3) Eine regelmäßige Aufnahme von Kindern für einige Tage in der Woche oder Zeiten für weniger als einen Monat oder für wesentlich von den Öffnungszeiten bzw. den zugelassenen Buchungszeiten abweichende Zeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht für Modellversuche nach § 1 Abs. 8. Über weitere Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt.

§ 3 Anmeldeverfahren und Aufnahme

(1) Das Kind kann jeweils bis zum ortsüblich bekannt gemachten Stichtag für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr (01.09.-31.08.) angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten schriftlich in der jeweiligen Einrichtung.

(2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl (bezogen auf die jeweiligen Platzkontingente für die einzelnen Jahrgänge) nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist;
- b. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- c. Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind;
- d. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person und die hierzu notwendigen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben zu machen und auf Aufforderung der Einrichtung entsprechende Nachweise vorzulegen. Sie sind verpflichtet, auf Aufforderung auch alle weiteren Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen und Nachweise beizubringen, die vom Träger zur Erfüllung seiner Pflichten und zur Sicherung der Refinanzierung benötigt werden. Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht fristgerecht bis zu dem jeweils gesetzten Termin vorgelegt werden oder sich hieraus ergibt, dass die geplante Belegung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich ist.

(3) Über die Aufnahme (Zusage) der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung der Einrichtung oder deren Vertretung.

(4) Mündliche Absprachen mit der Leitung über den genauen Eintrittstermin sind möglich. Kommt das Kind zum vorgegebenen Termin ohne rechtzeitige hinreichende schriftliche Entschuldigung nicht in die Einrichtung, erlischt die Zusage und der Platz wird anderweitig vergeben.

(5) Die Zusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Kindertageseinrichtung dem Bedarf des Kindes gerecht wird und das Kind für den Besuch der Einrichtung geeignet ist. Die Kindertageseinrichtung kann bei Eintritt des Kindes eine aktuelle ärztliche Bescheinigung verlangen. Das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt legt fest, zu welchen im Zusammenhang mit der Betreuung stehenden Fragen detailliertere Aussagen und Nachweise erforderlich sind. Die Zusage erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass bis zum Eintritt des Kindes keine Ausschlussgründe vorliegen und kein für diese Einrichtung wirksamer Ausschluss besteht.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten nach § 6 und § 7 schriftlich zu bestimmen. Diese werden in der Buchungsvereinbarung schriftlich festgehalten.

§ 4 Wechsel der Buchungszeit, Ausscheiden und Abmeldung

(1) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist auf schriftlichen Antrag bei Zustimmung der Einrichtungsleitung möglich. Der Antrag ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu stellen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Das Kind scheidet aus durch Abmeldung, Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Nutzerkreis des jeweiligen Betreuungsbereichs gehört.

(3) Die Buchungszeit wird in der Regel für 5 Tage festgelegt. Bei einer Buchungszeit von nur vier Tagen muss die wöchentliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden im Kindergarten und 15 Stunden im Hort eingehalten werden. Ein regelmäßiger Besuch von Kindern an weniger wie 4 Tagen in der Woche ist nicht möglich.

(4) Die möglichen Buchungszeiten werden nur bei ausreichendem Bedarf angeboten. Grundlage der Buchungszeit ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung. D.h. das Kind verbringt diese Zeit in der Regel auch tatsächlich in der Einrichtung.

(5) Die Abmeldung eines Kindes seitens der Personensorgeberechtigten muss schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Ende des Kalendermonats erfolgen. Diese Frist gilt auch für Abmeldungen vor dem ersten Betreuungstag. Eine kürzere Abmeldefrist wird nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

(6) Eine Abmeldung zum Ende Juli ist nicht möglich.

§ 5 Besuchsgebühren und Essensgeld

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Zeit, in der die einzelnen Kinder in der Kindertageseinrichtung betreut werden (Nutzungszeit). Die Besuchsgebühren sind in Abhängigkeit der vereinbarten Nutzungszeit entsprechend der Buchungszeit gestaffelt. (siehe Gebühren der Kindertageseinrichtungen – Gemeinde Neubiberg)

(2) Die Besuchsgebühr besteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats

(3) Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG leistet der Staat zur Entlastung der Familien einen Zuschuss zum Besuchsentgelt (s.g. Elternbeitragszuschuss) für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen.

(4) Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

(5) Das Essensgeld entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend mit Beginn der Woche. Die Abrechnung erfolgt pauschal für 20 Besuchstage. (siehe Verpflegungsgeld/ Essensgeld für die Neubiberger Kinderbetreuungseinrichtungen)

(6) Die Besuchsgebühr wird jeweils zum 01.sten eines Besuchmonats und das Essensgeld zum 10.ten des auf den Besuchmonats folgenden Monats fällig.

(7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der AWO München Stadt eine Einzugs-ermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

(8) Schuldner der Besuchsgebühr und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten bzw. die Pflegeeltern; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. das Kind über zwei Wochen ununterbrochen ohne vorherige hinreichende Entschuldigung fehlt,
2. das Kind die Einrichtung nicht regelmäßig besucht oder wenn die Nutzung in erheblichem Umfang von der gebuchten Zeit abweicht,
3. das Kind wiederholt nicht pünktlich in die Einrichtung kam oder nicht rechtzeitig die Einrichtung verlassen hat, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten, die Öffnungszeiten oder die Buchungszeiten nicht eingehalten wurden,
4. wenn der Hauptwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr in Neubiberg liegt,
5. nachträglich geforderte Unterlagen nach § 3.2 nicht fristgerecht beigebracht werden oder der Betreuungsplatz aufgrund falscher Angaben seitens der Personensorgeberechtigten erlangt wurde,
6. das Kind sich und/oder andere gefährdet und durch Kooperation mit den Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht abgewendet werden kann,
7. die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind.

(2) Das Kind muss vorübergehend vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen darf.

(3) Der Ausschluss nach Absatz 1 ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss nach Absatz 2 kann auch mündlich angedroht werden. Den Personensorgeberechtigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft das Referat für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.

§ 6 Öffnungszeiten und Kernzeiten

(1) Die Öffnungszeiten für alle Einrichtungen sind in den jeweiligen Einrichtungskonzeptionen festgehalten.

(2) Unter Berücksichtigung der Bedarfsmeldungen legt die Einrichtungsleitung mit Zustimmung des Referats für Kindertagesbetreuung der AWO München-Stadt die Öffnungszeiten fest.

(3) Das Angebot einer Einrichtung kann insbesondere während der Randzeiten, in Ferienzeiten oder besuchsarmen Tagen auch durch Betreuung in den Räumen und mit dem Personal einer anderen Einrichtung des Trägers erfüllt werden.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann eine Kernzeit auch mit zeitlicher Lage festlegen. Die Kernzeiten müssen in der Hauskonzeption geregelt werden.

§ 7 Buchungszeiten

(1) Die Buchungszeiten müssen die Kernzeiten mit zeitlicher Lage in vollem Umfang umschließen, sofern solche festgelegt wurden.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt über 20 bis 25 Stunden pro Woche, für Hortplätze über 15 bis 20 Stunden pro Woche.

Bei Schulkindern wird zur Berechnung der Buchungszeit ein pauschaler Buchungszeitbeginn verwendet. Die tatsächliche Betreuung des Kindes richtet sich nach dem Stundenplan der Schule. Bei ausgefallenen Schulstunden können die Kinder nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden. Die Betreuungspflicht bis zum Ende des Stundenplans obliegt der Schule.

Ferien:

Zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres muss festgelegt werden, ob das Kind den Hort in den Schulferien an maximal 14 Tagen, an mindestens 15-29 Tagen, an mindestens 30-44 Tagen oder an mindestens 45 Tagen besuchen wird.

(3) Ausnahmen für Kinder im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an den Besuch schulvorbereitender Kindertageseinrichtungen oder Heilpädagogischer Tagesstätten sind möglich.

(4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt der Fünf-Tage-Woche umgerechnet.

§ 8 Schließungszeiten

(1) Die Einrichtung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben an bis zu 30 Tagen im Jahr geschlossen werden. Die Schließtage werden mit dem Elternbeirat abgestimmt. Zusätzlich kann die Kindertageseinrichtung durch Zusammenlegung von Gruppen und Schließung einzelner Bereiche, z.B. nachlassender Inanspruchnahme, den Betrieb optimieren.

(2) Die Kindertageseinrichtung ist an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und am 31.12. jeweils ganztägig geschlossen. Am Faschingsdienstag kann ab 12 Uhr geschlossen werden.

(3) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Kindertageseinrichtung nicht mehr die Fördervoraussetzungen als Kindertageseinrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes) erfüllt. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten wird den Kindern jedoch der Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn die Personensorgeberechtigten dies wünschen.

§ 9 Besuchsregelung

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch ihres Kindes unter Beachtung der gebuchten Buchungszeiten und der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Einrichtungsleitung.

(2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen oder kommt es erst später bzw. wird es erst später gebracht, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(3) Kinder im Altersbereich von 8 Wochen bis 6 Jahren dürfen nur von den Personensorgeberechtigten oder von diesen schriftlich bevollmächtigten und geeigneten Personen abgeholt werden. Ausnahmen in begründeten Einzelfällen werden von der Einrichtungsleitung geregelt.

(4) Wird ein Kind nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ende der Öffnungszeit abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der Kindertageseinrichtung angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch eine verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten können von den jeweiligen Personensorgeberechtigten verlangt werden.

(5) Erkrankt ein Kind, darf es erst nach vollständiger Genesung wieder die Kindertageseinrichtung besuchen.

§ 10 - Mitarbeit der Eltern

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der partnerschaftlichen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab (Art. 14 Abs.1 BayKiBiG).

Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter*innen zu vereinbaren. Elternabende finden mindestens 2 x im Kindertageseinrichtungsjahr statt. Die Leitung und jede Gruppenleitung halten in der Regel wöchentlich Sprechstunden gem. Ausgang und nach Vereinbarung.

(2) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres einen Elternbeirat, der die bessere Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger, fördert (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).

§ 11 - Unfallversicherungsschutz

Für Kinder besteht während des Besuches von Tageseinrichtungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 12 - Aufsichtspflicht

(1) Bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtungen sind Eltern für die Aufsicht ihrer Kinder, die sie begleiten, selbst verantwortlich, wenn die Einrichtungsleitung keine anderslautende Mitteilung macht.

(2) Der Träger übernimmt für die Dauer des Aufenthalts in der Tagesstätte und bei Veranstaltungen der Tagesstätte ohne Beteiligung der Eltern die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind einer aufsichtspflichtigen Person übergeben wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. (s. Handbuch, Sozialdatenschutz, Differenzierung Schulkinder) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn der/die Abholende das Kind in Empfang genommen hat. Auf dem Weg zum oder vom Kindergarten/Hort obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

(3) Erfolgt die Abholung der Kinder durch andere Personen als die Personensorgeberechtigten ist dies der Einrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt im Betreuungsjahr 2023 in Kraft.

München, den 16.03.2023


Julia Sterzer
Geschäftsführerin